

SATZUNG  
DES  
MUSIKVEREINS  
REIMSBACH-OPPEN e. V.

---

*Reimsbach und Oppen, den 28. März 2023*



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach / Oppen e.V.**

## § 1 Name und Sitz

---

1. Der Verein führt den Namen **Musikverein Reimsbach-Oppen e.V.**
2. Sein Sitz ist in 66701 Beckingen – Reimsbach.
3. Er ist ein eingetragener Verein und im Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

---

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volksmusik, insbesondere auch die Jugend für die instrumentale Musik zu begeistern.
2.
  - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
  - b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  - c. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - d. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

### **1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppfen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

# MV Reimsbach / Oppen e.V.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Bund Saarländischer Musikvereine e.V..
4. Durch folgende Mittel soll der Vereinszweck erreicht werden:
  - a. Gewährleistung und Durchführung eines geordneten Probenbesuches.
  - b. Musikalische Umrahmung eigener Veranstaltungen, von der Gemeinde Beckingen für die Ortsteile Reimsbach und Oppen erbetener und abgesprochener Veranstaltungen sowie Veranstaltungen anderer Orte auf Anfrage.

Teilnahme an Hochzeiten und Jubiläen, soweit Mitglieder - und von diesen gewünscht und generell bei Beerdigungen von Mitgliedern.

## § 3 Mitgliedschaft und deren Beginn und Ende

---

1. Jeder volljährige Musikfreund kann Mitglied werden. Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod

**1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

# MV Reimsbach | Oppen e.V.

- b) durch Austritt (Kündigung)
- c) durch Ausschluss
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.  
Jedes ausscheidende Mitglied hat sämtliche in seinem Besitz befindlichen Vermögensgegenstände des Vereins innerhalb von 10 Tagen in ordnungsgemäßem Zustand dem ersten Vorsitzenden oder dem Notenwart zu übergeben.
- 5. Die Kündigung kann gegenüber dem Vorstand durch einfachen Brief erfolgen. Sie kann auch gegenüber 2 Vorstandsmitgliedern mündlich erklärt werden.
- 6. Der Ausschluss erfolgt:
  - a) bei wiederholten Verstößen gegen die Satzungen des Vereins
  - b) bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins
  - c) bei unkameradschaftlichem Verhalten
  - d) bei Beitragsrückstand von sechs Monaten trotz Mahnung.Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7. Der Verein besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) aktiven Mitgliedern
  - c) inaktiven Mitgliedern
- 8. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben.  
Hier ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes und des Beirates notwendig. § 4, Absatz 3 c) entfällt für sie.

**1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach / Oppen e.V.**

9. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich in der Bedienung eines Instrumentes in idealer Weise dem Verein zur Verfügung stellen. § 4, Absatz 3 c) entfällt für sie.
10. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst musikalisch betätigen. Inaktive Mitglieder, die als Vorstandsmitglieder fungieren, sind bei Veranstaltungen den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

1. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) das Vereinsziel nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

## § 5 Mitgliedsbeitrag

---

Es gilt der in der Generalversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag.  
Eine Aufnahmegebühr entfällt. Diese Gelder werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet.

**1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppfen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach / Oppen e.V.**

## § 6 Organe des Vereins

---

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Generalversammlung

## § 7 Vorstand und Beirat

---

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens 4 gewählten Beisitzern. Die Beisitzer nehmen Funktionen im Vorstand (wie Jugendwart, Eventmanager, Notenwart, etc.) flexibel. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung en bloc gewählt.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

**1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach / Oppen e.V.**

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt (zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein, etc.).
6. Vorstand und Beirat werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar erstmals in der Generalversammlung im Jahre 1977. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Beirat gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes und des Beirates ist zulässig.  
Ist ein amtierendes Vorstandsmitglied nicht in der Lage der Generalversammlung beizuwohnen, hat sich jedoch bereit erklärt, sein Amt anzunehmen, so kann es durch die Versammlung in sein Amt berufen werden.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Für den Beirat gelten sinngemäß § 7 Absatz 7.
9. Sitzungsleiter ist in jedem Fall der Vorsitzende des Vorstandes; im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder der beiden Organe das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.

**1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach / Oppen e.V.**

## § 8 Dirigent

---

Dem Dirigenten obliegt die Aus- und Weiterbildung des Orchesters. Er setzt die Proben fest, leitet sie und steht dem Orchester bei öffentlichen Auftritten vor.

Der Dirigent macht für alle öffentlichen Auftritte die Programmvorschläge.

Der Dirigent kann durch den Vorstand bei Erfordernissen als beratendes Mitglied zu einberufenen Sitzungen eingeladen werden.

Für den Fall, dass der Dirigent durch unvermeidbare Verhinderung die Probe nicht leiten kann, wird auf seinen Vorschlag ein aktives Mitglied als Stellvertreter gewählt (2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder).

Der Stellvertreter hat den Dirigenten bei Abwesenheit zu vertreten und hat in diesem Falle die gleichen Rechte und Pflichten wie der Dirigent.

### **1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434





gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach | Oppen e.V.**

## § 9 Generalversammlung und ihre Aufgaben

---

1. Die ordentliche Generalversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt“ der Gemeinde einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.  
Verpflichtet hierzu ist er, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.  
In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist eine Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Schatzmeister
  - c. die Neuwahl des Vorstandes und des Beirates (alle zwei Jahre) - erstmals in der Generalversammlung im Jahre 1977.
  - d. die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Die Kassenprüfer dürfen Vorstand und Beirat nicht angehören.

### **1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach / Oppen e.V.**

Über die Prüfung der Kassenführung haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

- e. Festsetzung des Vereinsbeitrages
- f. Anträge der Mitglieder
- g. Verschiedenes

## § 10 Beschlussfassung der Generalversammlung

---

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider das nächste Vorstandsmitglied wie in der Reihenfolge unter § 7, Absatz 1.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Zuruf der Anwesenden, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen sind dagegen immer geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Vorschlag gemacht wird.
4. Bei der Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach / Oppen e.V.**

5. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem Mitglied der Generalversammlung zu unterzeichnen.

## § 11 Satzungsänderung

---

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich gestellt werden.

Über die eigentliche Änderung der Satzung entscheidet die Generalversammlung.

Dies bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.

**1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppfen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434



gegründet  
**1909**  
geehrt mit der  
Pro-Musika-Plakette

**MV Reimsbach / Oppen e.V.**

## § 12 Vereinsauflösung

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung ausgesprochen werden.
2. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung des Vereins stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung des Musikverein, Reimsbach-Oppen vom 28.03.2023 wurde gelesen und die Änderungen gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 28.03.2023 überprüft.

Funktion	Name	Unterschrift
1. Vorsitzende	Christina Fries	
2. Vorsitzender	Ermin Blum	
Schriftführer	Benjamin Fett	
Schatzmeisterin	Julia Meier	

**1. Vorsitzende:**

Christina Fries  
Wetzgräbchen 27  
66701 Beckingen

0160-7988525  
info@mv-reimsbach-oppen.de

Steuer-Nr.: 040/141/21434